

12

TARIFVERTRAG

Zwischen
Metall NRW
Verband der Metall- und Elektro-Industrie
Nordrhein-Westfalen e.V.

vertreten durch den

Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie
Emscher-Lippe e.V., Zeppelinallee 51 in 45883
Gelsenkirchen

und der

IG Metall Bezirksleitung NRW, Rosstr. 94 in
40476 Düsseldorf

vertreten durch

IG Metall Verwaltungsstellen
Gelsenkirchen, Augustastr. 18, 45879 Gelsenkirchen
Herne, Schulstraße 24 in 44623 Herne und
Recklinghausen, Dorstener Str. 27 a in 45657 Recklinghausen

wird folgender

Tarifvertrag gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 AÜG

vereinbart.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für alle Arbeitnehmer gemäß § 1 Nr. 3 MTV Metall NRW, mit Ausnahme der Auszubildenden im Sinne der §§ 3 und 4 Berufsbildungsgesetz.

(2) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Unternehmen, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie Emscher-Lippe e.V., Zeppelinallee 51 in 45883 Gelsenkirchen und in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag aufgeführt sind.

Andere Unternehmen im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages können durch schriftliche Erklärung diesem Tarifvertrag beitreten.

12

§ 2 Einsatz in anderen Unternehmen

(1) Zur Vermeidung von Kurzarbeit sowie Entlassungen wird gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 AÜG ein Personalaustausch der vom Geltungsbereich erfaßten Beschäftigten zugelassen.

(2) Arbeitnehmer, die in einem anderen Unternehmen eingesetzt werden sollen, erhalten vorab die Information über die dort auszuübende Tätigkeit, die voraussichtliche Dauer des Einsatzes, den Ort sowie Information zur Arbeitszeit.

Das Angebot des entsendenden Arbeitgebers bedarf einer einfachen schriftlichen Annahmeerklärung durch den entsendenden Arbeitnehmer.

Die Entsendung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates des entsendenden sowie des aufnehmenden Betriebes und erfordert deren Zustimmung.

§ 3 Bestandsschutz

(1) Die arbeitsvertraglichen Rechte der Beschäftigten gegenüber ihrem Stammbetrieb bleiben unverändert. Sie bleiben auch während ihrer Arbeitsleistung bei dem Entleiher Arbeitnehmer des entsendenden Arbeitgebers.

(2) Während des Zeitraums der Überlassung richtet sich das vom Stammbetrieb an die betroffenen Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt nach folgenden Grundsätzen:

a) Arbeitnehmer, die vor der Entsendung Leistungsentgelt bezogen haben, erhalten ihr durchschnittliches Leistungsentgelt weiter gezahlt, berechnet aus dem Durchschnitt des Leistungsentgeltes der letzten 6 abgerechneten Monate.

b) Arbeitnehmer, die im Zeitentgelt arbeiten, erhalten ihr Grundentgelt zuzüglich der tariflichen Leistungszulage und zuzüglich evtl. übertariflicher Zulagen weiter gezahlt.

c) Sonstige variable Entgeltbestandteile werden nur dann gezahlt, wenn sie aufgrund der Tätigkeit im aufnehmenden Betrieb tatsächlich anfallen.

(3) Beim Überschreiten des wöchentlichen Arbeitszeitvolumens im aufnehmenden Betrieb gegenüber dem Stammbetrieb werden die Stunden gesondert erfaßt. Es erfolgt ein Ausgleich durch den Stammbetrieb in Zeit und Geld nach Vereinbarung zwischen Stammbetrieb und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der im Stammbetrieb geltenden Betriebsvereinbarungen. Bei bestehenden Abweichungen vom Flächentarifvertrag können die Tarifvertragsparteien Regelungen treffen.

✓

§ 4 Fahrtkosten

(1) Die Regelungen über eventuell entstehende Fahrtkosten treffen die Betriebsparteien des entsendenden Unternehmens.

Ist kein Betriebsrat vorhanden, können die Arbeitsvertragsparteien des entsendenden Unternehmens eine entsprechende Regelung aushandeln. Grundlage der Fahrtkosten bildet in diesem Fall der Bundesmontagetarifvertrag.

§ 5 Informationsrechte und Pflichten

(1) Die Arbeitnehmer sind bei der Wahl der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretungen im aufnehmenden Betrieb weder wahlberechtigt noch wählbar.

Sie sind berechtigt, die Sprechstunden dieser Arbeitnehmervertretungen aufzusuchen und an den Betriebs- und Jugendversammlungen im aufnehmenden Betrieb teilzunehmen.

Die §§ 81 und 82 Abs. 1 und §§ 84 bis 86 des BetrVG gelten im aufnehmenden Betrieb auch in Bezug auf die aufgenommenen Arbeitnehmer.

(2) Die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem aufnehmenden Betrieb unterliegt der für den Betrieb des aufnehmenden Arbeitgebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts.

Die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem aufnehmenden Arbeitgeber unbeschadet der Pflichten des abgebenden Arbeitgebers.

Insbesondere hat der aufnehmende Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, den er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwehr dieser Gefahren zu unterrichten.

Der aufnehmende Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikation oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

§ 6 Mitbestimmung

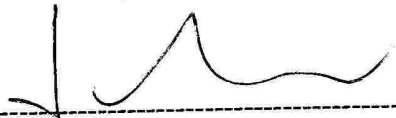
Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach diesem Vertrag gelten die betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte.

Insbesondere werden die Betriebsräte der entsendenden und aufnehmenden Betriebe rechtzeitig und umfassend über die geplanten Maßnahmen informiert. Diese Maßnahmen unterliegen in ihrer Gesamtheit der Mitbestimmung des Betriebsrates.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
Er kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2007.
Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.*


Gelsenkirchen, 7. 12. 06



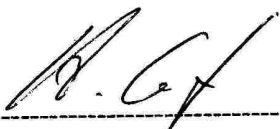
Arbeitgeberverband der Eisen- und
Metallindustrie Emscher-Lippe e.V.



IG Metall Gelsenkirchen



IG Metall Herne



IG Metall Recklinghausen



IG Metall Bezirksleitung NRW

Protokollnotiz:

Die unterzeichnenden Parteien sind sich darüber einig, daß ein Abwerbverbot zwischen den Betrieben als vereinbart gilt. Der Entleihbetrieb darf dem Arbeitnehmer keinen Arbeitsvertrag anbieten.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Abrechnungen zwischen dem Verleih- und Entleihbetrieb geregelt werden sollen. Diese Regelung soll auf der Basis erfolgen, daß für alle produktiven Arbeitstage das Arbeitgeber-Brutto gezahlt wird. Zusätzlich wird ein Aufschlag von 10 % für Berufsgenossenschaft, Urlaubs- und Krankheitstage gezahlt. Dieser Tagessatz sollte vorab bekannt sein. Der Verleihbetrieb stellt zum Abschluß des Personalaustausches eine entsprechende Rechnung an den Entleihbetrieb unter Bezug auf diesen Tarifvertrag.